

Das Blatt kostet auswärts,
durch die Post oder den Buch-
handel bezogen, 1 Thlr. pr. Ct.
vierteljährlich.

Bremer Handelsblatt

Inserate (4 Grote die Petitzeile)
nehmen die Expedition in Bremen
und die Buchhandlung von
F. Hübner in Leipzig entgegen

in Verbindung

mit D. Hübners Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft und
dessen Versicherungs-Zeitung.

No. 156.

Bremen, den 6. October

1854.

Unsere verehrten Leser, welche das Handelsblatt durch die Post beziehen und deren
Abonnement mit vorigem Monat zu Ende gegangen ist, werden ersucht, ihre Bestellungen noch
bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung stattfindet.

Inhalt.

Das Bundespressgesetz. — Die englische Kriegshandelspolitik. — Der Fonds-
markt im 1. Semester. — Der Zollcontingensproceß. — Münchener Indus-
trieausstellung. — Handelsbericht. — Vermischte Notizen.

Beilage: Englisch-Östindische Compagnie. — Sparkassen. — Patentgesetz-
gebung. — Die fremde Schifffahrt Nordamerikas. — Litteratur (Webers
Technik des Eisenbahnbetriebs.) — Handelsrechtliches. — Versicherungs-
wesen (Aus dem Großherzogthum Hessen; Seeversicherung; Horns Sterb-
lichkeitstafeln.) — Anzeigen.

Das Bundespressgesetz.

Der am 26. September in Bremen publicirte Beschluß der Bundes-
versammlung vom 6. Juli zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse
enthält Bestimmungen über den deutschen Buchhandel. Darin liegt für
das Handelsblatt die Rechtfertigung, denselben in den Kreis seiner Be-
sprechung zu ziehen.

Wenn früher von einem Bundespressgesetz im Sinne des Art. 18 der
Bundesacte die Rede war, so dachte man an eine Festsetzung des Mini-
mums von Rechten, welches der Freiheit der Presse in den einzelnen
Staaten zu gewähren sei. Der jetzige Beschluß bewegt sich auf der entge-
gegengesetzten Grundlage. Er bestimmt ein Maximum und behält daneben
den Regierungen die Befugniß vor, nach Bedürfniß noch weiter gehende
„eingreifendere“ Anordnungen zu treffen. Es ist nicht zu bestreiten, daß die
Legislation über die Presse sich auch unter dem Gesichtspunkte von Maß-
regeln zur Erhaltung der inneren Sicherheit des Bundes auffassen läßt, und
daß demgemäß der Bundestag, wenn er es in seiner Weisheit angemessen
erachtet, die Abstellung durch den Mißbrauch der Presse drohender Ge-
fahren von den Gliedern des Bundes als Bundespflicht fordern kann. Es
ist aber ebenso unbestreitbar, daß der Standpunkt der Bundesacte in dem
angeführten Paragraphen ein anderer war. Die Freiheit der Presse, welche
man als Princip anerkannte, sollte nicht nur gegen den Mißbrauch von
unten, sondern ebenso gegen willkürliche Beschränkung von oben geschützt
sein, der Bund sollte der Garant werden für dieses, wie für andere wichtige
Rechte der Unterthanen, vielleicht wollte man eben für die innere Sicherheit
durch Beseitigung eines häufigen Grundes des Mißvergnügens sorgen. Wenn
heute die nach dem Intermezzo von 1848—50 restaurirte Bundesversamm-
lung wieder nur die eine Seite ihrer Aufgabe ins Auge faßt, so ist das zu
beklagen, weil die Spitze des deutschen Staatenorganismus sich nicht stets
blos in der Gestalt einer verbietenden obersten Polizeibehörde zeigen, sondern
durch positive Schöpfungen den Centralpunkt bilden sollte, an welchen sich
das Vertrauen und die Hoffnungen der Nation anschließen könnten.

Lassen wir jedoch den negativen Theil der Frage, was hätte geschehen
können und nicht geschehen ist, auf sich beruhen, und zergliedern den Inhalt
des Gegebenen, so finden wir, abgesehen von Einzelheiten, deren Prüfung
den Criminalisten überlassen bleiben mag, als Grundprincipien zwei Sätze
hingestellt, bei welchen auch die Volkswirtschaftslehre ein Wort mitzureden
hat, nämlich: 1) der Buchhandel und die ihm gleichgestellten Gewerbe sind
concessionspflichtig, 2) die periodische Presse ist außerdem noch
cautionspflichtig.

Was zunächst den letzteren Grundsatz anlangt, so kann man verschiede-

ner Meinung darüber sein, ob das Cautionsystem ein geeignetes Mittel zur
Verhütung des Mißbrauchs der periodischen Presse sei. Ein wirksames
Mittel ist es jedenfalls. Es sichert den Eingang der gegen Pressvergehen
erkannten Geldstrafen, und Geldstrafen sind — auch das kann zugegeben
werden — bei Pressvergehen zweckmäßig, weil sie denjenigen treffen, welcher
durch größere Vorsicht das begangene Unrecht hätten vermeiden können. Das
Mittel ist aber überflüssig und ökonomisch nachtheilig. Wer nicht gerade
nur die auf einen engen Kreis beschränkte Tagespresse kleiner Orte im Auge
hat, zu deren Bekämpfung wahrlich nicht die Macht des deutschen Bundes
ins Feld zu rücken braucht, wird zugeben müssen, daß die Begründung einer
großen Zeitung einen solchen Aufwand von pecuniären Mitteln erfordert,
daß es einestheils für die Unternehmer keine Schwierigkeit darbieten kann,
auch noch eine nicht übermäßige Caution zu beschaffen, andertheils aber
auch ohne Caution der Eingang erkannter Geldstrafen hinlänglich gesichert
erscheint. Es bedarf nur der einfachen gesetzlichen Vorschrift, daß ein rechts-
kräftig verurtheiltes Blatt nicht eher wieder erscheinen darf, bis die Geldstrafe
erlegt ist, um den letzten Zweck des Strafgesetzes, sowohl kleinen als großen
Zeitungen gegenüber, sicher zu erreichen. Die Bestellung von Cautionen ist
also ganz unnöthig, und hat die schädliche Wirkung, Capitale lahm zu
legen, welche in der Nationalindustrie eine nutzbringende Verwendung finden
könnten. Leute freilich, welche darin nicht mit uns einverstanden sind, daß
eine in Freiheit sich bewegende und durch die Freiheit moralisch gekräftigte Tages-
presse ein hohes geistiges Gut der Nation sei, welche in derselben vielmehr
nur ein auf alle Weise zu beschränkendes Uebel erblickten, werden gerade in
der ökonomisch nachtheiligen Wirkung des Cautionsystems ein willkommenes
indirectes Mittel, das Entstehen von Zeitschriften zu verhindern, erkennen
und es deshalb jesuitisch anempfehlen. Mit dieser Sorte von Gegnern
rechnen wir nicht.

Noch entschiedener, als gegen den Grundsatz der Cautionspflichtigkeit
der periodischen Presse, ist vom legislatorischen Standpunkte aus unser
Widerspruch gegen die Concessionspflichtigkeit des Buchhandels
im Allgemeinen. Wir wissen, daß es principieller Widersacher der Tages-
presse gibt, aber wir glauben nicht, daß in dem weiten deutschen Reiche ein
vernünftiger Mensch lebt, welcher die Erfindung Gutes für ein Werk
des Satans hält, welcher nicht einsieht, daß der deutsche Buchhandel eine
reiche Fülle geistiger und materieller Segnungen seit Jahrhunderten über
die Nation gebracht hat und noch fortwährend bringt. Dieses ehrbare Ge-
werbe, welches in seiner Geschichte in Deutschland stets von dem Zunft-
zwange sich frei zu erhalten gewußt, fast überall zu den Branchen des
freien Handels gezählt und sich in vielen glänzenden Erscheinungen einen
hervorragenden Rang unter den Repräsentanten des deutschen Großhandels
erworben hat, wird mit einem Male von Bundeswegen in seiner Ausübung
für abhängig von einer polizeilichen Gestattung erklärt. Wir schweigen von
den Gründen, welche für die Freiheit jeden Gewerbetriebes im Interesse
der Volkswohlfahrt geltend zu machen sind. Wir übergehen auch, als nicht
unseres Amtes, die schwierige Frage, ob eine so weit gehende Bestimmung
innerhalb der Competenz des Bundestags gelegen war, oder anders ausge-
drückt, ob die verantwortlichen Minister der einzelnen Staaten landesver-
fassungsmäßig einem dergestalt in Privatrechte eingreifenden Beschlusse zu-
stimmen konnten. Ja wir wollen, um rasch zu der Hauptsache zu gelangen,
selbst einmal annehmen, daß die eigenthümliche Natur des Buchhandels es
rechtfertige, für den Betrieb desselben größere persönliche Garantien als bei
jedem anderen kaufmännischen Geschäft zu verlangen. Folgt daraus, daß
der Buchhandel absolut rechtlos gemacht werden muß? Der §. 2 des Bun-
desbeschlusses besagt, daß Concessionen, welche in widerruflicher Weise erteilt
sind, ohne Weiteres auf administrativem Wege eingezogen werden können.
In Beziehung auf Concessionen, welchen der Vorbehalt der Widerruflichkeit
nicht beigelegt ist, heißt es, die Entziehung könne im Falle des Mißbrauchs

nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern ebenfalls auf administrativem Wege erfolgen, auf letzterem freilich nur dann, wenn nach vorausgegangener schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung der Concessionar seine Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckchriften mißbrauche. Auch dieser letzte Passus enthält nicht die Gewähr eines Minimums von Rechten durch den Bundestag, sondern es ist auch hier die allgemeine Bestimmung ergänzend hinzuzudenken, daß den Regierungen die Anordnung „eingreifender“ Maßregeln zustehe. Bleiben wir aber stehen bei dem, was der Bund als die in allen Staaten zur Geltung zu bringende Norm aufstellt, so genügt, daß irgend eine Polizeibehörde in irgend einem länderreichen Werke eine ihr staatsgefährlich scheinende Stelle auffindet, um dem Verleger eine Verwarnung zukommen zu lassen und ihn im Wiederholungsfalle seiner Concession zu berauben. Dem Betroffenen bleibt nichts übrig, als bei den höheren Verwaltungsgestalten Remedur zu suchen. Einen solchen Zustand nennen wir in Deutschland, nach dem Sprachgebrauch unserer Voreltern, Rechtslosigkeit. Recht ist nur, was die Gerichte aussprechen, in Deutschland heißt nur der gerichtliche Weg der Weg Rechtsens. Niemand kann Richter sein in seiner eigenen Sache, und nur eine unnatürliche Fiction kann eine Staatsbehörde, welche in ihrer Thätigkeit von der Kritik tabelnd beleuchtet worden ist, als unparteiisch bezeichnen. Um sich die ganze Tragweite der Bestimmung des Bundesbeschlusses zu veranschaulichen, denke man sich dieselbe auf eine andere Branche des Handels, etwa die Rhederei, angewendet. Warum nicht? Es ist nicht ungewöhnlich, daß in Ländern, in welchen die Einführung freier Gedanken mißlieblich ist, dennoch die Ausführung freier Denker nicht gern gesehen wird. Sehen wir also, die Rhederei sei ein concessionspflichtiges Gewerbe, und die Concession könne Demjenigen durch polizeiliche Verfügung genommen werden, welcher ungeachtet vorausgegangener Verwarnung Passagiere verschifft, welche nicht die untrüglichen Beweise ihrer Unverdächtigkeit geliefert haben. Würde man die großen in der Schifffahrt placirten Capitale unter der alleinigen Garantie polizeilicher Gewissenhaftigkeit und Unbefangenheit für hinreichend sicher gestellt halten? Würden nicht alle Rheder, deren Verhältnisse dieses einigermassen gestatteten, vorziehen, sich andern Geschäftszweigen zuzuwenden oder ihre Schiffe unter den größern Schutz einer fremden Flagge zu stellen? Die Capitale, welche in dem Buchhandel angelegt sind, sehen an Bedeutung den auf dem Meere schwimmenden nicht nach. Die Cotta, die Brockhausen und viele Andere sind Kaufleute, die sich mit dem Anspruch auf volle Gleichberechtigung an die Seite der ersten Hamburger und Bremer Rheder stellen können. Ihr ganzes Vermögen, das Schicksal von vielen tausenden in ihren Officinen beschäftigten Arbeitern steht unter dem Damoklesschwert polizeilichen Beliebens. Der Buchhandel ist fortan das gewagteste aller Geschäfte, und die willkürliche Herbeiführung so großen Missos eine nationalökonomisch nicht zu rechtfertigende Maßnahme. Willkürlich herbeigeführt nennen wir die Gefahr, welche hemmend auf die Entfaltung eines nützlichen Gewerbes zurückwirken muß, weil sich durchaus kein Grund absehen läßt, aus welchem die Concessionsentziehung den, zweifelsohne größere Garantien für eine gerechte Anwendung bietenden Händen der ordentlichen Gerichte entrückt ist. Das Gesetz will, daß der Verlust der Geschäftsausübung den Verbreiter „strafbarer, insonderheit staatsgefährlicher“ Druckschriften treffe. Wir denken, daß Niemand in der Welt besser versteht, was „strafbar“ ist, als der Strafrichter. Eine staatsgefährliche Handlung, die nicht strafbar sei, kennt — Gottlob! — der Bundestag nicht. Warum also ist der Rechtsweg ausgeschlossen? Es giebt darauf nur zwei Antworten, welche vor der Staatsmoral Stich halten, entweder sind die Richter ihrem Amte nicht gewachsen, oder die Gesetze sind unzureichend, nach welchen dieselben zu erkennen haben. Beides zu ändern, liegt in der Macht der Regierungen, und es zu thun, wenn es nöthig scheint, ist ihre erste und heiligste Aufgabe. Wer die Revolution besiegen will, muß die Gerechtigkeit lieben. Polizeiliche Willkür und das in sich einen Widerspruch enthaltende Wort „Administrativjustiz“ stammen aus Frankreich, von wo, wie man so gerne sagt, auch die Revolution gekommen ist. Will man den guten alten deutschen Geist wieder erwecken und nähren, so wende man sich ab von jenem Vorbilde und kehre zurück zu der auf nationalem Boden wurzelnden Idee des Rechtsstaates. Daß Deutschland eine friedliche Entwicklung beschieden sein möge, dafür kann Niemand einen lebhafteren Wunsch hegen, als die Vertreter seiner nationalen Interessen. Darum müssen aber auch diese ihre Stimme erheben, wo die Grundlagen einer gesunden Entfaltung erschüttert zu werden drohen.

Man sagt uns vielleicht, unsere Auseinandersetzung sei nutzlos, weil das kritisirte Gesetz bereits als vollendete Thatsache dastehet. Dem ist nicht ganz so. Die Ausführung des Bundesbeschlusses ist den einzelnen Landesgesetzgebungen vorbehalten, und bei dieser Thätigkeit lassen sich demselben seine bedenklichsten Spizen abbrechen, ohne daß man gegen seine Absicht zu verstoßen braucht. Der Beschluß ist aber auch nicht allein stehend, er ist der Ausfluß eines Princips, das schon einmal auf einen falschen Weg geführt hat und vor dessen weiterer Verfolgung gewarnt werden kann. Endlich aber — wenn auch alles dies nicht so wäre — scheint es uns eine Pflicht der Presse zu sein, in Augenblicken, wo ihr natürliches Recht beengt werden soll, durch dessen Ausübung zu zeigen, daß sie es werth hält.

Kann die gegenwärtige englische Kriegshandelspolitik fortgesetzt werden?

Wir glauben die Aufmerksamkeit des deutschen Handelsstandes, welcher in Geschäftsbeziehungen zu Rußland steht, auf einen Artikel des „Economist“ unter obiger Aufschrift umsomehr hinlenken zu müssen, als das Gewicht der Ansicht des englischen Blattes durch die Verbindung seines Herausgebers mit dem im Amte befindlichen Ministerium jetzt noch erhöht erscheint.

Der Aufsatz geht von der Wahrnehmung aus, daß der Petersburger Wechselkurs auf London sich mehr und mehr zu Ungunsten Englands gestaltet. Unter dem ersten Eindruck der Kriegereignisse war der Rubel auf 32 d. gefallen. Später hat der Kurs sich nach und nach gehoben und steht jetzt, ungeachtet der enormen Papiergeldemission in Rußland, auf pari oder 38 d. pr. Rubel. Steigt derselbe noch um ein Geringes, so ist die nothwendige Folge davon, daß Gold aus den Gewölben von Threadneedle-Street herausgezogen werden wird, um die Baarvorräthe der Festungen St. Peter und St. Paul in der russischen Hauptstadt zu vermehren. Dagegen helfen allerdingt keine gesetzlichen Verbote. Mit derselben Naturnothwendigkeit, mit welcher ein in St. Petersburg entstandener luftleerer Raum durch die Luftströmung ausgeglichen wird, muß englisches Geld nach Rußland wandern, wenn die Handelsbilanz zu Gunsten dieses Reiches steht. Parlamentsakte sind um so wirkungsloser, als die Ausgleichung nicht nothwendig direct zu geschehen braucht, sondern durch Vermittelung fremder Börsen stattfinden kann.

Die Ursache der Erscheinung ist unverkennbar. In gewöhnlichen Zeiten beträgt Rußlands Einfuhr britischer Erzeugnisse etwa 1,200,000 £ jährlich, während England aus Rußland Producte im Werthe von 7 bis 8 Mill. £ bezieht. Die Bezahlung der Differenz erfolgt dann aber nicht direct. Rußland schuldet alljährlich an fremde Länder, namentlich die Ver. Staaten, Westindien und Südamerika, große Summen, und diese werden von England bezahlt durch den Erlös seiner nach eben jenen Gegenden gesandten Manufacturen. Wechsel von New-Orleans z. B. auf St. Petersburg gezogen, werden nach England remittirt zur Bezahlung von Gütern aus Manchester, Leeds oder Shaffield und bilden das Medium zur Berichtigung der Forderungen russischer Kaufleute für Talg, Hanf, Brodstoffe und Kupfer. Der Krieg und die in Folge dessen eingetretene Blockade hat nun viel mehr die russische Einfuhr, als die russische Ausfuhr betroffen. Sedenfalls hat der directe Bezug Rußlands aus den überseeischen Erzeugungsländern aufgehört. Dagegen geht der Export russischer Producte auf dem Landwege ungehindert vorwärts. Durch Annahme des Grundgesetzes „frei Schiff, frei Gut“ ist Memel der Ausfuhrhafen Rußlands geworden. Rußland wird durch die Sperrung seiner Häfen in seinen Handelsinteressen wenig verlegt, und die siegreichen Erfolge der Wärrten treffen nur die Armeen, nicht das Land.

Der „Economist“ stellt namentlich folgende vier Punkte zur Erwägung: 1) zu Anfang des Krieges galt es, die Russen aus den Donaufürstenthümern zu vertreiben. Dort waren sie durch eigentliche Kriegsoperationen erreichbar. Nach dem Verlust dieser Stellung — und der wahrscheinlich schon entschiedenen Vertreibung aus der Krim — weichen die Heere des Czaren auf ein Gebiet zurück, wo ein Angriff auf dieselben schwerer zu bewerkstelligen ist, und in welcher Position daher der Krieg in die Länge gezogen werden kann, wenn nicht die materiellen Verluste des Handels zur Nachgiebigkeit zwingen. 2) So lange die freie Ausfuhr auf dem Landweg den russischen Producten offen bleibt, ist keine Aussicht vorhanden, Preußen, welches aus diesem Zustand geradezu Vortheil zieht, zu einem engeren Anschließen an die Politik der Westmächte zu bewegen. 3) Beim Beginne des Krieges war der Landtransport mit großen Schwierigkeiten verknüpft, und die Blockade hatte wenigstens durch die vermehrten Kosten eine mittelbar nachtheilige Einwirkung auf den russischen Handel, jetzt ist derselbe so gut organisiert, daß er selbst in der Zeit fortgehen wird, wo in gewöhnlichen Jahren die Unterbrechung der Schifffahrt dem Verkehr mit Rußland ein Ende zu machen pflegt. 4) In der seit Störung des Friedens abgelaufenen Periode ist Gelegenheit gewesen, neue Handelswege zu eröffnen und dadurch Surrogate für die früher vornehmlich aus Rußland bezogenen Artikel zu beschaffen. England kann also des Handels mit Rußland um so mehr entbehren, als eine in Aussicht stehende günstige Ernte das Bedürfniß nach fremder Zufuhr von Brodstoffen vermindert.

Der „Economist“ sagt nicht ausdrücklich, welche Maßregeln er für eine wirksamere Kriegsführung für nothwendig hält. Seine Vordersätze lassen aber keinen Zweifel, daß er feindliches Gut nicht ferner durch die neutrale Flagge geschützt wissen will.

Wir unternehmen keine Kritik dieser Ansicht, so sehr wir auch bedauern, daß eines der erleuchtetsten volkswirtschaftlichen Blätter bei der ersten Gelegenheit, wo das eigene Interesse in Frage zu kommen scheint, von der von den Einsichtsvollsten aller Nationen verfochtenen Lehre abfällt, daß nicht die Völker mit einander Krieg führen, wenn sich die Herrscher entzweien. Wir müssen aber auch bei dieser Veranlassung bedauern, daß die natürliche Schutzmacht Deutschlands nicht eine so entschiedene Politik in dem großen

Die Verkäufe, sämmtlich als Börsenoperationen notirt, betrug daher im ganzen Jahre zwar über 53% des ganzen Rentencapitales, und ergaben einen täglichen Umsatz von 353,000 Fr. Rente à 4% = 8,825,000 Fr. Capital, es waren aber unter diesem Umsatz Rentenverkäufe während des Jahres von Agents de change 63,401,452, von Banquiers 4,610,536, obwohl sie Anfang des Jahres, erstere nur 710,133, letztere nur 1,182,677 und Ende des Jahres, erstere nur 2,046,544, letztere nur 1,673,831 Fr. Rente besaßen, daher offenbar ihr ganzer großer Börsengeschäftsumsatz nur diese kleine Summe oftmals austauschte, oder die Vermittelung der Geschäfte betraf, welche in dem anderen Theile des Umsatzes (60,803,225) erscheinen. Man darf daher, in Betracht, daß auch unter diesem Theile noch Privatspeculanten sind, welche ein und dasselbe kleine Capital oftmals in Renten umsetzen, denselben als das Maximum der französischen Renten betrachten, welche nicht in festen Händen sind, und im Durchschnitt eines Jahres realisirt werden müssen. Diese jedenfalls noch zu hohe Annahme würde 25% des ganzen Rentencapitales das Vermögen bringen, welches unmittelbar durch den Rückgang der Course Verluste erleidet, während die übrigen 75% nicht unmittelbar verlieren, solange nur die Staaten ihre Schulden verzinsen, und nicht durch übergroße Steuern die festen Hände zum Verkaufe ihrer Papiere zwingen, oder nicht durch anhaltende Geschäftsförderung die Leute genöthigt werden, ihr Capital zu verzehren.

Die Annahme, daß ein gleiches Verhältnis in anderen Ländern stattfindet, erklärt, daß ungeheure Coursverluste, wie im letzten Halbjahre, ohne gleich hohe Vermögensverluste und ohne allgemeinen Banquerott vorübergehen können. Es würde nämlich nach dieser Annahme von dem oben nachgewiesenen Coursverluste von 1370 Mill. Thlr. in Europa nur 12% zum Vermögensverluste crystallisirt worden sein, ein Betrag, der selbst verdoppelt durch die Verluste auf andere Papiere, wenn auch für Einzelne, doch für Europa noch nicht zerstörend wirkt.

Liegt aber so gewissermaßen in der kleinen Summe der den Verlusten ausgegebenen Staatspapiere eine Beruhigung, so berechtigt sie aber auch zu wesentlichen Bedenken in Betreff der Wirkung neuer Anleihen, denn sie beweist, daß die festen Hände schon reichlich gefüllt sind. Dies hatte schon bei den bisherigen Anleihen die Folge, daß die Course außer allem Verhältnisse zu der Vermehrung der Staatsschulden fielen. Während sämmtliche Anleihen im ersten halben Jahre 1853 die vorhandenen Staatspapiere nicht um 5% vermehrten, sind die Course um mehr als 10% im Durchschnitt gefallen.

Dieses ist nicht nur bedenklich, weil es den Nachtheil der zur Veräußerung Gebrängten vergrößert, sondern auch weil es das zu andern Unternehmungen bestimmte Capital zu der Anlage in Staatspapiere herüberlockt. Wir haben oben gesehen, daß für 100 Thlr. im letzten halben Jahre überall eine größere Staatspapier-Rente, als im vorigen Jahre zu haben war. Solch ein Verändereung hat stets die Folge, daß manches Geschäft, welches dem Capitalisten vor einem Jahre als rentabel galt, dies heute nicht mehr ist. Wenn in Staatspapieren nicht mehr als 3%, in einem Unternehmen aber 5% Rente zu gewinnen sind, wendet sich das Capital letzteren zu, ist in Staatspapieren so viel oder mehr Rente wie in diesen Unternehmungen zu gewinnen, so unterbleiben diese. Es wird dies durch den Cours solcher Actien bewiesen, welche durch die Politik gar nicht beeinträchtigt werden, durch die Hindernisse, welchen neue Unternehmungen begegnen, durch die Beschränkung des Bankcredits, welche gegenwärtig schon solide Fabrikanten in Verlegenheit setzt.

Es gibt gegen diese Catastrophe nur ein Mittel, nämlich das welches theilweise in England in Ausführung gekommen ist, das nämlich, alle außerordentliche Staatsauslagen so viel als möglich durch die Erhöhung der Steuern, anstatt durch Staatsanleihen zu bestreiten.

Der Proceß wegen Zolldefraude durch das Contirungs-System.

In Berlin sind in erster Instanz Kaufleute zu ungeheuren Geldstrafen verurtheilt worden, welche angeklagt waren, ausländische Waaren durch die Zollcomit ihrer Geschäftsfreunde zu Leipzig ins Ausland zurückgeschickt zu haben. Zum Verständniß dieser Anklage muß bemerkt werden, daß die Leipziger Kaufleute bei dem Zollamte Rechnung haben, auf welcher ihnen das Gewicht der eingeführten Waare belastet und das Gewicht der davon wieder ausgeführten Waare auf geschrieben wird, so daß sie nur von dem Saldo Zoll zu bezahlen haben.

Hätte die Anklage auf eine Ordnungswidrigkeit und der Strafantrag auf die unbedeutenden Ordnungsstrafen gelautet, so wäre die Verurtheilung erklärlich gewesen, der Staat kann einmal die gewöhnlichsten Geschäfte nicht wie ein Geschäftsmann betreiben, wer die Gewalt hat, vermag selten der Versuchung zu widerstehen, sie zu benutzen, wo dies auch gar nicht nöthig ist, und so entstehen denn selbst für das einfache Geschäft des Steuerincasso zu Gunsten der Verwaltung Ausnahmegesetze, welche lästige und willkürliche Formen für den Zahlungspflichtigen und Nichtzahlungspflichtigen bestimmen und deren Verletzung mit Ordnungsstrafe bedroht ist.

Es soll in dem vorliegenden Falle Verletzung solcher Formen stattge-

funben haben, und dagegen kein anderer Einwand vorliegen, als daß diese Formen so unvernünftig sind, daß die Vertreter der beteiligten Verwaltung, die Zollbeamten in Leipzig, seit Jahren deren Umgehung ohne Einrede mit angesehen haben, in welchem Falle natürlich nicht einmal eine Ordnungsstrafe erkannt werden könnte, theils aus dem juristischen Satze, daß der Bevollmächtigte, d. i. der Beamte, für seinen Vollmachtgeber auf Rechte verzichten kann, theils aus dem sittlichen Grund, welcher der Methode entgegensteht, daß der Kläger durch jahrelange Duldung den Beklagten aufmuntere, sich einer vergrößerten Geldstrafe auszusetzen.

Die Anklage lautete aber auf Betrug, auf sogenannte „Zolldefraudation“, und der Strafantrag war demnach bemessen.

Daß demüthachtet vor dem Berliner Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgte, ist ein Ereigniß allgemeinen Interesses, nicht allein weil außer den Verurtheilten eine größere Anzahl achtungswerther Kaufleute in derselben Angelegenheit und in stärkerem Maße theilhaftig ist, sondern auch, weil es nicht gleichgültig sein kann, die ersten Firmen unseres Handels mit dem Verwurfe des Betrugs belastet und sie mit Strafen bedroht zu sehen, welche möglicherweise ihre Kräfte übersteigen.

Es ist zwar durch einen eigenthümlichen Instinct des Gewissens diese Art Betrug, die Zolldefraudation, niemals als entehrend betrachtet worden, in jedem Grenzorte kann man bemerken, daß der Schmuggler ein gewisses Ansehen genießt, und es gibt sogar Handelsminister, welche einst das Gewerbe mit abwechselndem Glück betrieben und Strafe wegen Zolldefraudation bezahlt haben, es reicht aber selbst die allgemeine Achtung nicht hin, ein Deficit in der Bilanz auszugleichen, wenn die Strafe ein solches veranlaßt.

Fragen wir daher in einem allgemeinen Interesse nach der Begründung des Berliner Urtheiles, so müssen wir, da dasselbe auf Zolldefraudation lautet, uns zunächst die beiden Paragraphen des Landrechtes vor Augen führen, welche dabei in Betracht kommen. Diese sind:

II. Theil. 20. Titel.

§. 278. Wer bei der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführenden Waaren bei den Zöllen und der Accise entweder gar nicht oder in Ansehung der Qualität, Quantität oder des Werthes vorsätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angesehen.

Man wird im Allgemeinen nicht behaupten wollen, daß dem Staate ein Zoll auf ausländische Waaren zukommt, wenn dieselben wieder ins Ausland gehen. Die Zölle haben nach dem in dem preussischen Gesetze von 1818 ausdrücklich ausgesprochenen Grundsätze den Zweck, den Verbrauch zu besteuern und die inländische Gewerbefreiheit zu schützen, die ausländische Waare, die wieder ins Ausland geht, wird aber nicht verbraucht, sie thut auch dem Verbrauch der inländischen keinen Abbruch, sondern macht demselben Raum. Wie man sagt, soll die sogenannte Entziehung eines dem Staate zukommenden Zolles darin liegen, daß die in Berlin Verurtheilten ausländische Waare hinausgeschickt haben, für welche schon der Zoll bezahlt war. Daß der Zoll für eine eingehende Waare bezahlt wird, ändert aber nicht die Natur des Zolles, der Kaufmann ist nicht der Verbraucher der Waare, welcher die Verbrauchssteuer zu tragen hat, sondern nur der Vermittler, welcher die Steuer von dem Verbraucher erhebt. Daß dies selbst von den Zollbehörden so aufgefaßt wird, beweisen eben die Zollrechnungen, welche an Orten oder zu Zeiten großen Verkehrs eröffnet werden. Am Wesen der Sache ändert sich nichts, ob dem Kaufmann der Zoll nur in Rechnung belastet wird, oder ob er ihn gleich bezahlt. Letzteres geschieht lediglich darum, weil die Zollverwaltung nicht Jedem Credit geben kann und weil es ihre Arbeit vervielfältigen würde, wenn sie für den Umsatz jedes Kaufmannes Rechnung eröffnen wollte.

Wenn eine Defraudation darin gefunden werden wollte, daß die Leute bei der Einfuhr den Zoll baar erlegt und nicht den Credit benutzt haben, so müßte erst ein Paragraph in den Gesetzen nachgewiesen werden, der die Nichtbenutzung eines eigenen Vortheils, wie der Credit, als Defraude bezeichnet.

Gefälle entzogen werden dadurch, daß Waare, auf welche der Zoll schon baar erlegt war, auf Rechnung wieder hinausgeführt werden, eben so wenig als dadurch, daß Waare, deren Zoll nur belastet war, wieder hinausgehen.

Auch dadurch wird dem Staate nichts entzogen, daß die ausländische Waare, welche auf Zollrechnung hinaus geht, nicht alleine auf dem Lager in der Hainstraße oder Reichstraße in Leipzig, sondern vielleicht auch auf dem Schlossplage zu Berlin zum Verkauf ausgelegt war. Es ist unzweifelhaft, daß jede Maßregel, durch welche eine größere Menge ausländischer Waare, oder durch welche sie vielseitiger zum Verkaufe ausgestellt wird, im Interesse der Zollverwaltung liegt und die Gefälle des Staates vermehrt, weil die Gelegenheiten inländische Käufer, d. h. Steuerzahler macht und es ist unzweifelhaft, daß wenn jene Maßregeln gestiftet würden, die Lager ausländischer Waare in Berlin u. s. w. nicht so groß sein würden, als sie sind, nicht alleine also der Verkauf von jenen Lagern ins Ausland, sondern auch der ins Inland, d. h. die Steuereinnahme würde vermindert.

Man hat vom Standpunkt des sogenannten Schutzes diese Erleichterung des Verkehrs in ausländischer Waare als schädlich bezeichnen wollen, nun ist es aber nicht die Umgehung des Schutzes, welcher gewissermaßen in jedem Falle stattfindet, wo der Schutzzoll bezahlt wird, sondern das Nichtbezahlen eines dem Staate zukommenden Gefalles, welches von dem Gesetze als Defraude bedroht wird, das Interesse der klägerischen Zollverwaltung ist gerade dem Schutssystem entgegengesetzt, die Klage lautet auch nur auf Entziehung von Gefällen. Ueberdies ist es gerade der Umstand, daß Detail-Lager vorhanden sind, auf welchen sich eine große Auswahl ausländischer Gegenstände befinden, die eine Menge auswärtiger Käufer auch für inländische Waare heranzieht. Man frage nur die Fabrikanten des Inlandes, welche z. B. an Gerson in Berlin liefern, ob sie es für nützlich halten würden, wenn dieses großartige Detailgeschäft, wo Russen, Polen, Engländer, Oesterreicher, Dänen, Schweden und Amerikaner, kurz die Modefreunde aller Nationen ihre Garderobe auswählen, aufhören würde. Es wird ein einstimmiges Nein erfolgen. Das Etablissement könnte aber nicht fortbestehen, wenn es sein Lager fremder Artikel beschränkte, und es müßte diese Beschränkung eintreten, wenn auch die ausländische Waare verzollt werden sollte, die nicht im Lande bleibt.

Es ist daher durch die in Rede stehende Handlungsweise eben so wenig §. 278 oder ein Interesse der Finanzen, als eines der „nationalen Industrie“ verletzt, sondern eins wie das andere gefördert worden.

Daß der §. 279 des preussischen Landrechts ohne Anwendung auf vorliegende Fälle ist bedarf kaum einer Erwähnung. Quantität, Dualität und Werth, in so weit solche Angaben erforderlich waren, sind stets richtig gemacht worden. Man hat nicht etwa ganzseidene Waare bezogen und halbseidene dafür hinausgeschickt, man hat nicht statt ausländische inländische hinaus declarirt, es wurde in all diesen Dingen die strengste Recllität beobachtet, die Anklage erhebt auch keinen Vorwurf in dieser Hinsicht.

Wo bleibt aber denn die Defraude, welche die Anklage und die Berliner erste Instanz entdeckt haben wollen?

Sagen wir auch anstatt Defraude das deutsche Wort Betrug, wo ist dann dessen Hauptcriterium, daß die Handlungsweise Jemanden benachtheiligt habe? Kann der Kläger, die Zollverwaltung, leugnen, daß er gewinnt, wenn der Absatz der Waare, von welchen er seinen Gewinn, die Abgabe, zieht, vergrößert wird und trägt nicht eine Handlungsweise, welche das Ausbieten solcher Waare vermehrt, zur Vergrößerung des Absatzes bei?

In Mailand werden die bestraft, welche den Absatz der Regie-Cigarren beeinträchtigen, weil sie hierdurch dem Staate eine Einnahme entziehen. In Berlin und Leipzig sollen die bestraft werden, welche den Waaren-Absatz vermehren, durch welchen die Einnahmen des Staates vergrößert werden?

Dürfte man aber von Vernunft, von dem Zweck des Zolles, von Vortheil des Staates, von Verjährung, von Genehmigung der Zollbeamten, kurz von allen Gründen, welche gegen die Anklage auf Defraude sprechen, absehen und diese einen Augenblick als festgestellt annehmen, so würde doch das Strafausmaß unbegreiflich erscheinen.

Der Eingangszoll besteht nämlich nach preussischer Theorie aus zweierlei Theilen; die allgemeine Eingangsabgabe und die Accise. Beide waren in den frühern preussischen Zolltarifen getrennt, erstere war zu $\frac{1}{2}$ fl pr. Centner, letztere verschieden festgestellt. Erstere eine Handelssteuer, letztere eine Verbrauchssteuer. In dem Zollvereinstitarife wurden lediglich der Einfachheit wegen bei den Artikeln, welche einer Verbrauchssteuer unterworfen werden wollten, die Handelssteuer gleich in dem Zollsaß begriffen, bei den Artikeln, welche keiner Verbrauchsabgabe unterworfen werden wollten, blieb als „allgemeine Eingangsabgabe“, die Handelssteuer von $\frac{1}{2}$ fl , einige Artikel ausgenommen, welche auch von dieser befreit wurden. Wäre, wie früher, Handelssteuer und Verbrauchssteuer getrennt, so würde ein Gerichtshof, welchem 2 Fälle bewiesen würden, der eine, daß Waare mit Umgehung des Zolles ins Land gekommen sei und verbraucht wurde, der andere, daß Waare mit Umgehung des Zolles ins Land gekommen sei und wieder ausgeführt wurde, im ersteren Falle die Geldstrafe nach dem Betrag des Handels- und der Verbrauchssteuer bemessen müssen, im letzteren Falle nur nach der Handelssteuer. Es besteht jene Theilung der Eingangsabgabe jetzt nicht mehr, wohl aber noch die Möglichkeit des Vorkommens der beiden angeführten ganz verschiedenen Defraudfälle. Wer diese Verschiedenheit der Fälle scharf ins Auge faßt, wird finden, daß beide unmöglich mit der gleichen Strafe belegt werden können, dennoch hat die Berliner Instanz in der Voraussehung, daß das geringere Vergehen stattgefunden habe, dieses genau so bestraft, wie es das größere bestrafen könnte. Es ist sonderbar, daß dem Gerichte nicht die Frage vorgelegt wurde, was es thun würde, wenn die ausländischen Waaren, die ohne Zoll durchs Land gingen, ohne Zoll im Lande verbraucht worden wären? Es würde der Gerichtshof dann ohne Zweifel bemerkt haben, daß sein Urtheil schon darum falsch ist, weil es für beide himmelsweit verschiedene Fälle eine und dieselbe Strafe bestimmt.

Es kann allerdings seit der Verschmelzung beider Steuern nicht mehr wie früher nachgewiesen werden, welche Ziffer als Grundlage des Strafausmaßes dienen müsse, um die Umgehung, nicht der Verbrauchssteuer, sondern der Handelssteuer zu bestrafen, es geht aber aus der Verschiedenheit der Vergehen und dem Umstand, daß die Geldstrafe für das größere auf Unterlage des ganzen Zollsaßes berechnet wird, hervor, daß das kleinere nicht mit

derselben Berechnung bestraft werden kann. Der Mangel einer Unterlage beweist vielleicht, daß ein Vergehen, wie das angeblich vorgefallene, stets als eines betrachtet wurde, dessen Mäße in das Bereich der Ordnungsstrafe fällt, keinesfalls aber, daß zum Vortheil des Fiskus eine andere größere, auf den Fall gar nicht passende Geldstrafe erhoben werden soll. Diese könnte daher nur willkürlich festgestellt werden und es würde der §. 35 des Landrechtes Plag greifen, welcher sagt: „Wenn die Gerichte eine willkürliche Strafe verordnen, so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder fünfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden.“

Münchener Industrieausstellung.

Einer der interessantesten Artikel der Industrieausstellung ist ohne Zweifel das Papier.

Es haben zwar von den 2000 Papierfabriken des Ausstellungsgebietes nur einige 50 Proben ihrer Leistung eingeschickt, darunter befanden sich aber sehr viele gute.

Das Papier scheint bestimmt, nicht nur die Abfälle des menschlichen Geistes, sondern auch die Abfälle seiner Toilette und seiner Industrie zu verewigen. Die Seelenwanderung beschränkt sich nicht mehr, wie in den guten alten Zeiten, auf die leinenen Lumpen, baumwollene und wollene sind bereits gleicher Ehre theilhaftig, die Abfälle der Spinnerei werden sammt dem Reppicht zum Material für Aelisdiplome, ein deutscher Fabrikant liefert bereits Papier aus Holz, Stroh wird schon in einigen zwanzig Fabriken zu Papier verwandelt, und die Munkelröße, dieser große Gedankenstreich in der deutschen Industrie, tritt in der Industrieausstellung bereits als Pappendeckel vor uns.

Es liegt in der Natur unserer Ballettisten, daß sie nur in der Ferne Stoff suchen, wemöglich hinter den Sternen, sonst würde ihnen die Analyse des Papieres, welches sie vernichten, mehr Romane liefern, als sie darauf schreiben.

Bei alle diesem Material zu Papier muß die Thatsache um so mehr überraschen, daß die Papierfabrikanten mit einer unglaublichen Fähigkeit an den Ausführzoll für Hadern sich festklammern, und gegen dessen Abschaffung petitioniren, wo immer sie angeregt wird. Der arme Lumpensammler soll auf diese Weise nicht den vollen Lohn erhalten, welchen seine Dienste auf dem Weltmarkte werth sind. Ein Viertel oder die Hälfte soll ihm entzogen und den Herren Fabrikanten zugewandt werden; freilich sagen diese, daß sie nicht die Concurrenz mit dem Auslande hatten können, wenn die Lumpensammler nicht zu diesem Opfer angehalten werden; also nicht ihre Industrie, sondern eigentlich die der Lumpensammler ist es, von der sie leben. Die ganze Klage der Herren Fabrikanten scheint uns aber wenig glaubwürdig, wir haben die gute Meinung von ihnen, daß sie gar keine Concurrenz zu fürchten haben, selbst wenn der Schutzzoll auf Papiere endlich aufgehoben wird. Schutz für wohlfeile Preise des Rohmaterials und Schutz für hohe Preise des Papieres gegen die Concurrenz, welche das Rohmaterial theurer bezahlen muß, das ist doch jedenfalls zu viel.

Die trefflichen Proben deutscher Papiere auf der Münchener Industrieausstellung beurkunden hinlänglich die große Entwicklung und große Fähigkeit deutscher Fabriken. Bekannt sind sie schon längst wegen Vollkommenheit und Billigkeit der Packpapiere, der Sanglei- und Conceptpapiere, aber auch Postpapiere waren in München wirklich wunderschön vertreten. Von Druckpapier lagen wenige Proben auf.

Ein Assortiment blauer Postpapiere von F. W. Ebbinghaus in Bethmate übertraf alle Erwartungen, und auch von anderen Häusern wurde ähnliche Waare in großer Vollkommenheit ausgestellt.

Ganz besondere Aufmerksamkeit erregte und verdiente jedoch des Materiales wegen die Ausstellung von G. Bötters Söhne in Heidenheim (Württemberg). Diese Herren haben nämlich schöne weiße Schreib- und Postpapiere von Stroh und Holz, zum Theil mit leinenen und baumwollenen Hadern gemischt, ausgestellt. Außerdem auch Packpapiere, sowohl die schon bekannte auch am Rheine häufig angefertigte Sorte von ungebleichtem Stroh allein, als auch solches mit Mischung.

Das Holz, welches nach Mittheilung der Herren Bötter sich vorzugsweise zur Papierfabrikation eignet, ist das der Zitterpappel und Aspe, welche sonst weder zu Tischlerarbeiten noch zur Feuerung besonders geeignet sind. Die französische Methode zur Papierbereitung aus Holz wurde in diesen Blättern schon einmal beschrieben. Ob sich dieselbe bewährt hat, wissen wir nicht, für die Böttersche Methode aber liegen die Beweise vollständig vor.

In farbigen Papieren und goldenen Papierborden sind es die Nürnberger, welche die zahlreichsten Proben und im Allgemeinen sehr gute ausgestellt haben.

Als eine weitere Veredlung der Papiere sind Bücher, Karten und Bilder ausgestellt. Die Kunst der deutschen Buchdrucker ist hinlänglich bekannt. Guttenberg würde ihnen ein Denmal setzen, wenn er nicht zu früh auf die Welt gekommen wäre. Die ausgestellten Proben beweisen, daß in Deutschland nicht allein sehr gut gesetzt und gedruckt wird, sondern daß auch uneigennützig mehr als verlangt, d. h. mancher Druckfehler gratis geliefert wird. Da die Bücher

nicht von den Druckereibesitzern geschrieben, das Papier nicht von ihnen gemacht und auch die Lettern in der Regel nicht von ihnen gegossen sind, so ist das Schöne, Lobenswerthe an denselben die Arbeit der Setzer. Ob sie wohl die Medaillen und Belobungen erhalten werden? Wir zweifeln! Wünschenswerth wäre es gewesen, die Löhne verzeichnet zu sehen, welche von den Druckereibesitzern bezahlt werden. Wir hören, daß der Durchschnittslohn der deutschen Setzer nur 4 Thaler die Woche betrage, während er in England 30 Schillinge, d. h. 10 Thlr. ist. Dennoch werden in Europa die wohlfeilsten Bücher aus England geliefert. Unter den Drucksachen sind die Naturdruckbilder der kais. Staatsdruckerei zu Wien ohne Zweifel die merkwürdigste Erscheinung. Die Kunst besteht darin, daß von dem Blatte oder anderen Gegenstand, welcher abgedruckt werden soll, galvanoplastische Abgüsse gemacht und diese dann zu Platten benutzt werden, von welchen unter der Presse der Abdruck erfolgt.

Handelsbericht.

Bremen, 4. Octbr. Während der verflossenen acht Tage umfaßte der Seeschiffahrtsverkehr 58 angekommene und 109 (nach der ostend. Küste, Ostfriesland, Hamburg, Husum, Kopenhagen, Lütland, Rostock, Memel, Danzig, Königsberg, Amsterdam, Antwerpen, Christiania, Christiansand, Gothenburg, engl. Häfen, Newyork, Baltimore, Philadelphia, Neworleans, Galveston, Buenos Ayres, Arab, Batavia und der Südsee) abgegangene Schiffe.

Der Haupt-Import war:

- Von Cuba: 150 Bl. Tabak, 723 Blöcke Cedernholz.
- " Galveston: 407 Pck. Baumwolle.
- " Newyork: 158 Fff. Kentucky Tabak, 368 Brrl. Harz, 24 Bl. Hopfen, 11 Brrl. Provisionen, 11 Kst. Droguen, 3 Colli Cantanten, 47 Kst. und Colli Kaufmannsgut.
- 4 London: 99 Fff. Beinöl, 23 Fff. Socus-Muß-Öl, 24 Puch. Rum, 15 Pck., 676 Ser. Tabak, 866 Sck. Reis, 4 Fff. Cochonille, 34 Kst. Indigo und diverse Güter.
- " Wick: 220 $\frac{1}{2}$, 33 $\frac{1}{2}$ Brrl. Heeringe.
- " Peterhead: 488 $\frac{1}{2}$, 40 $\frac{1}{2}$ Brrl. Heeringe.
- " Tromsøe: 851 $\frac{1}{2}$, 25 $\frac{1}{2}$ Tonnen Thran, 90 Waage Mundfisch, 60 Waage Längfisch, 45 Waage Hökerfisch, 30 $\frac{1}{2}$ Tonnen Thran.

Die Affecuranz-Prämien sind jetzt.

Nach und von Bremen:	gehend	kommend	
	%	%	
Hamburg, Nieder-Elbe.....	1	1	
Westküste von Lütland und Schleswig.....	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	
Labbe und Ostfriesland.....	1	1	
Holland, Belgien.....	1 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	
Ostküste Engl. u. Schottl. bis Peterhead.....	1	1 & 3	
London & Hull, pr. Dampfschiff.....	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	
Banffer Küste.....	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$ & 3 $\frac{1}{4}$	
Westküste Englands, Irland.....	1 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{3}{4}$ & 3 $\frac{1}{4}$	
Englische und franz. Canal-Häfen.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	
Bay von Biscaya.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	
Portugal und Spanien bis Gibraltar.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{4}$	
Mitteländisches Meer bis Neapel.....	1 $\frac{3}{4}$	2	
Adriatisches Meer.....	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	
Alexandrien, Smirna, griech. Archipel.....	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$	
Constantinopel.....	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$	
Schwarzes Meer, Kowische Meer.....	3 $\frac{1}{4}$ & 4 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{4}$ & 4 $\frac{1}{4}$	
Gothenburg, Sundhöfen, Ostl. von Lütl.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	
Nisse, Lübeck bis Stettin.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	
Nisse, Danzig bis Memel.....	2	2	b. 15. Oct.
Stockholm..... b. 7. Octbr.	2 $\frac{1}{4}$	2	b. 7. Oct.
Russische Häfen.....	—	—	
Norwegen bis Bergen incl.....	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	
Norwegen, von Bergen bis Hammerfest.....	2 & 2 $\frac{1}{4}$	2 & 2 $\frac{1}{4}$	
Archangel.....	—	—	
Grönland, hin und zurück.....	—	—	
Davis-Strasse deagl.....	—	—	
Nordamerica, atlant. Häfen. b. 15. Oct.	1 $\frac{3}{4}$	2	b. 1. Oct.
Quebec.....	—	—	
Newyork pr. Dampfschiff.....	1 à 1 $\frac{1}{2}$	1 & 1 $\frac{1}{4}$	
St. Thomas, Portorico..... b. 15. Oct.	1 $\frac{1}{2}$	2	b. 15. Sept.
Haiti, Jamaica, Manzanilla, Santiago Sibara..... b. 15. Oct.	1 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	do.
Havana, Trinidad..... do.	2	2 $\frac{1}{4}$	do.
Neworleans, Mobile..... do.	2	2 $\frac{1}{2}$	do.
Galveston.....	2 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{3}{4}$	do.

Tampico..... b. 15. Oct.	3 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{2}$	b. 15. Sept.
Vera Cruz, Yucatan..... do.	2 $\frac{1}{2}$	3	do.
St. Martha..... do.	2	2 $\frac{1}{2}$	do.
LaGuayra, Porto Cabello, Maracaibo do.	1 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	do.
Ciudad Bolivar..... do.	2	2 $\frac{1}{2}$	do.
Brasilien..... do.	1 $\frac{3}{4}$	2	b. 20. Aug.
La Plata Strom..... do.	2	2 $\frac{1}{4}$	do.
Westküste von Africa..... do.	2	2 $\frac{1}{4}$	do.
Capstadt, Algoa Bay..... do.	2 $\frac{1}{4}$ & 2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$ & 2 $\frac{1}{2}$	do.
Westl. v. Südamer. bis Lima b. 1. Nov.	2 $\frac{1}{2}$ à 2 $\frac{3}{4}$	3 à 3 $\frac{1}{4}$	
Westküste von Mexico..... do.	3	3 $\frac{1}{2}$	
Californien.....	3 $\frac{1}{2}$ & 5	3 $\frac{1}{2}$ & 5	
Ostindien, engl. u. holl. Westl., Adelaide.	2 $\frac{1}{2}$	3	
China, Manila.....	3	3 $\frac{1}{2}$	
Port. u. span. Flagge $\frac{1}{2}$ % höher.			
Frei von Kriegsmole st.			

Wechsel-Course:

Hamburg, 300 Mark Bco.....	K. S. 138 $\frac{1}{4}$
	2 Mt. 136 $\frac{7}{8}$
Amsterdam, 250 fl. Cour.....	K. S. 129 $\frac{1}{2}$
	2 Mt. 128 $\frac{5}{8}$
London.....	K. S. 611
	2 Mt. 606

Andere Course nicht notirt.

Im Laufe der letzten acht Tage wurden von nordamerikanischen Lakaten 28 Fff. Bay, braun und couleurig, 144 Fff. Maryland, ord. bis mittel, 204 Fff. Kentucky, ord. bis mittel verkauft. Lager: 1025 Fff. Maryland, 916 Fff. Virginia, 4185 Fff. Kentucky, 2279 Fff. Stengel. Westindische und südamerikanische. Von dem an den Markt gestellten Domingo neuer Ernte fanden 1878 Ser. div. Gattungen zu 10—10 $\frac{1}{2}$ g/ sofortige Beachtung, außerdem wurden vom alten Lager noch 564 Ser. verkauft. Die Umsätze der übrigen Gattungen bestanden aus: 50 Ser. Havana (Cab.), 387 Pck. Portorico in Blättern, 37 Kst. Seedleaf und 26 Pacl. Columbia in Blättern (Ambalema). Borräthe erster Hand bestehen in ca. 1560 Ser. Havana (Cab.), ca. 5625 Ser. Cuba, ca. 8575 Ser. Domingo, ca. 725 Kst. Seedleaf, ca. 9950 Pck. Portorico in Blättern, ca. 800 Körbe Barinas in Rollen, ca. 2200 Körbe Barinas in Blättern, ca. 1175 Pck. Columbia in Blättern, ca. 6275 Pck. Brasil in Blättern, ca. 300 Kst. Florida. — Caffee. Das Geschäft blieb auch in dieser Woche still und wurde nur das Benöthigte für den Versand und Bedarf aus zweiter Hand genommen. — Vor rohem Zucker wurden 881 Kst. gelber und blonder Havana, theilweise vom Bord. theils hier zu empfangen, verkauft; von raffinirtem ca. 4000 Brode Melis und 350 Töpfe Sandis begeben. — Baumwolle ohne Umsatz. — Reis. Bei lebhafter Frage für den Versand, sowie auf Meinung stellten sich die Preise für Aracan und Java ca. $\frac{1}{6}$ höher und schloß der Markt in günstiger Stimmung für den Artikel. Verkauft wurden ca. 7000 Bl. div. polirt. ostindischer und 25 Fff. Caroliner. Außerdem sind 4040 Sck. Aracan Neranica, per Lady Raptes, schwimmend begeben. — Thee. 43 $\frac{1}{4}$ Kst. Pecco und 45 $\frac{1}{4}$ Kst. Cuchong sind verkauft. — Färbewaren. Cuba und Manzanilla Gerbhölzer waren gefragter und sind in dieser Woche ca. 350,000 Z begeben. Außerdem wurden noch 600 Sck. Baltimore Nuercitron verkauft. — Gewürze. Piment gefragt und sind die direct angebrachten 641 Sck. gleich nach Landung, sowie 351 Sck. schwimmend gekauft, wodurch die Preise sich wieder mehr befestigt haben. Von Pfeffer sind zu festen Preisen kleine Parthien aus der zweiten Hand genommen. — Früchte. Corinthen und Smyrnaer Rosinen ohne Frage und Umsatz. — Terpentinen, amerik. Davon kamen 100 Brrl. zum Abschluß. — Droguen. 32 Kst. Magnesia sind verkauft. — Harz gefragter und sind ca. 1400 Fff. begeben. — Heeringe. Von schottischen wurden 560 Donn. zugeführt und 600 Donn. verkauft. — Heer. Ohne nennenswerthen Umsatz. Verkauf 36 Donn. aller Gattungen. — Häute. Lebhaftige Frage. Ungenügende Auswahl und kleinen Borrath. Umsatz: 1009 St. Moutmain Häute. Borrath: ca. 13,000 Stück Buenos Ayres und 2700 Stück ostindische. Im Landen begriffen: 450 Stück Jamaica, 150 Stück Domingo und 600 Stück Bahia. — Felle. Hirschfelle immer mehr gefragt, ohne Borrath. Kalbfelle. Verkauft ca. 3000 Stück 9/18 Age gefälz. zu letzten Preisen. Ohne Borrath. — Loh. Wenig Frage. — Cedernholz, wildes, ohne Veränderung, da dasselbe fehlt. — Mahagoniholz. Von Cubaholz wurden in Auction 327 Blöcke ex Anna begeben, so wie 22 Blöcke ex Johanna von Newyork unter der Hand verkauft, und stellten sich die Preise etwas höher. — Jacarandaholz. Von Bahiaholz kommen 50 Blöcke in Auction zum Abschluß. — Schildpatt. 1 Kiste ca. 66 Z sehr gute Qualität von Porto Plata zugeführt, wurde zu werthseindem Preise genommen. — Pottasche. Kürzlich angebotene noch zu erwartende 30 Fff. amerik. Stein sind auf Lieferung gekauft. — Fettwaren. Im Allgemeinen fest in den Preisen, einzeln noch höher bezahlt. Per Meta von Newbedford zu erwartende 500 Donn. Süd-

Wethran wurden auf Lieferung an einige Käufer abgeschlossen. Von Archangel und aus zweiter Hand 175 und von Grönland. 80 Tonn. gekauft. Von Rüböl nur wenig käuflich, und daher nur 10/m. n verkauft. Leinöl ohne Umsätze. Von amerik. Schmalz sind ca. 250 Fff. verkauft. Zuführt: 150 Tonn. Norweger blanken, 680 Tonn. braunen Leberthran, 100/m. n Leinöl. — Getreide. Weizen bedang bei Kleinigkeiten in neuer Waare 10 s über die letzten Notirungen. Roggen preishaltend, doch weniger gefragt. Gerste in neuen Sorten nur bei Kleinigkeiten angeführt und gut zu lassen. Hafer und Bohnen ohne Veränderung. Rappsamens in guter Qualität hatte die höchste Notirung. Das Getreidelager bestand am 1. Octbr. aus: 45 Last Weizen, 1050 Last Roggen, 25 Last Gerste, 50 Last Hafer, 10 Last Bohnen, 107 Last Rappsamens.

Disconto der Disconto-Casse 5 %

Schiffsexpeditionen.

- Nach San Francisco: (Via Valparaiso), Kar, Capt. Bruhn, im Laufe des nächsten Monats.
- " Port Adelaide (Süd-Australien): Livonia, Capt. B. A. Beling, am 15. Oct.
 - " Aguadilla: Speculant, Capt. B. E. Hustedt, am 1. Octbr.
 - " Lagunayra u. Porto Sabello: Henriette, Capt. W. Greve, Anf. Oct.
 - " Kingston und Jamaica: Marie, Capt. Diten, am 1. Oct. 5
 - " Havana: Amalia, Capt. J. E. Mundacu, in diesen Tagen.
 - " Galveston: Weser, Capt. E. Wespemann, am 1. Oct.
 - " " Antoinette, Capt. H. S. Wicke, am 11. Octbr.
 - " " Texas, Capt. E. Lohmann, am 1. Novbr.
 - " Charleston: Copernicus, Capt. H. Wieting, am 5. Octbr.
 - " Neworleans: Umland, Capt. E. Kahusen, am 1. Octbr.
 - " " Admiral, Capt. E. Wieting, am 15. Octbr.
 - " " Johanna, Capt. Hein, am 1. Octbr.
 - " Newyork: Westphalia, Capt. J. Mensing, am 1. Oct.
 - " " Abby Blanchard, Capt. Rich. Harding, am 1. Octbr.
 - " " Helene, Capt. Volkmann, am 1. Octbr.
 - " " Alfred, Capt. D. Pundt, am 1. Octbr.
 - " " Columbia, Capt. Semke, am 1. Oct.
 - " " Art Union, Capt. J. S. Stubbs, am 1. Octbr.
 - " " Hermine, Capt. Raschen, am 15. Oct.
 - " Baltimore: Patriot, Capt. G. A. Breithaupt, am 1. Octbr.
 - " " Neptun, Capt. J. S. Forthmann, am 1. Oct.
 - " " Minerva, Capt. E. Wieting, am 1. Oct.
 - " Philadelphia: Mathilde, Capt. F. Kimme, am 1. Octbr.
 - " " Elisabeth, Capt. G. E. Sammy, am 15. Oct.

— Bremer Caffemarkt. 30. Septbr. Einfuhr vom 1. Januar bis 30. September.

	1854		1853	
Portorico	613 Fff.	3158 BU.	1768 Fff.	13942 BU.
Cuba	205 "	— "	1518 "	474 "
Havana	— "	— "	— "	452 "
Jamaica	223 "	1501 "	216 "	468 "
Domingo	— "	6510 "	— "	9394 "
Puerto Sabello und Lagunayra	— "	13094 "	— "	10849 "
Angostura	— "	— "	— "	200 "
Maracaibo	— "	— "	— "	676 "
Rio de Janeiro	— "	19198 "	— "	29713 "
Santos	— "	9137 "	— "	9754 "
Bahia	— "	2873 "	— "	783 "
Batavia und Padang	— "	4521 "	— "	4354 "
Ceylon	4 "	17 "	— "	— "
Von europäischen Häfen:				
Von London	— "	500 "	— "	3420 "
" Amsterdam	— "	2060 "	— "	2267 "
" Hamburg	— "	— "	— "	8124 "
	1045 Fff.	62569 BU.	3502 Fff.	94870 BU.

	1854		1853	
Vorrath am 1. Januar in erster Hand	ca.	600,000 T	ca.	500,000 T
Einfuhr bis 30. September	ca.	8,850,000 "	ca.	14,600,000 "
	ca.	9,450,000 T	ca.	15,100,000 T
In zweite Hand übergegangen	ca.	8,980,000 "	ca.	13,000,000 "
Vorrath am 1. October in erster Hand	ca.	500,000 T	ca.	2,100,000 T
bestehend in	ca.	1200 BU. Rio		
	"	1000 " Santos,		
	"	300 " Bahia,		
	"	580 " Domingo,		
	"	58 Fff., 224 BU. Jamaica.		

— Bremer Baumwollmarkt im Septbr.

Nordamerikanische Baumwolle.

Einfuhr im Jahre 1852..... 23,257 Ballen
 desgleichen 1853..... 32,600 "

Vorrath am 1. Januar 1854..... 3,100 "
 Einfuhr bis 1. Septbr. 1854..... 42,661 "
 " im Septbr. 6,192 "

Total bis heute: 51,953 Ballen

Verkauf und Export dagegen 1854:

bis 1. Septbr. 36,516 Ballen
 im Septbr. 2,924 " 39,440 "

Heutiger Vorrath erster Hand 12,513 Ballen

Zugeführt und noch nicht gelandet sind außerdem

von Alexandrien..... 768 BU. ägyptische
 " St. Domingo..... 150 " westindische
 " Bahia..... 200 " südamerikan.

welche letztere Parthie transitirte, erstere beiden dagegen demnächst an den Markt kommen.

Die diesjährige Einfuhr..... 48,853 Ball.
 gegen die gleichzeitig vorjährige 29,217 "
 übersteigt dieselbe also um..... 19,636 "
 Der heutige Vorrath 12,513 "

gegen 6235 BU. gleichzeitig vorigjährigen ist demnach um 6277 BU. größer.

Das Baumwollgeschäft in diesem Monat war leblos. — Da in der schwebenden Erntefrage im Laufe desselben nichts Anmirendes hinzutrat, blieb das Inland kalt gegen den Artikel, obgleich dieser durch successives Herabgehen der Forderungen der Inhaber nunmehr auf einen unter Bezugspreis niedrigen Standpunkt gekommen ist.

Vermischte Notizen.

— Trapezunt. Nach den Berichten des französischen Consulates war der Handel dieses Hafens im Jahre 1853:

	Einfuhr	Ausfuhr
Großbritannien	24,159,000	—
Constantinopel und Türkei.....	18,086,000	18,896,000
Türkisch Armenien	—	3,530,000
Persien.....	14,041,000	22,230,000
Rußland	2,905,000	139,000
	1853: Fr. 59,191,000	44,795,000
	1852: " 62,687,000	

In europäischen Geweben war die Einfuhr aus Liverpool 21,000,000, aus Constantinopel 11,645,000 Fr., in Seide aus Tauris 10,314,000 Fr., aus Redout Kate 812,000 Fr., in Zucker 1,700,000 Fr. aus Constantinopel, 303,000 Fr. aus Liverpool, Getreide aus russischen Häfen 551,000 Fr., aus Constantinopel 100,000 Fr., aus Galag 45,000 Fr. Trapezunt empfängt außerdem Tabak aus Tauris für 2,365,000 Fr., Cachemirs aus Tauris und der Türkei für 450,000 Fr., Quincailleries und Waffen für 481,000 Fr., Garn 477,000 Fr., Papier 269,000 Fr., Caffee, Gewürze, Wein, Rum, Bier, Seife, Tabak, Eisen, Salz über Constantinopel, Galläpfel und Safran aus Taurien, und über 7,500,000 Fr. andere Artikel jeder Herkunft.

Die Ausfuhr war 1853 an europäischen Geweben nach Tauris 20,369,000 Fr., Erzerum 3,000,000 Fr., Seide nach Constantinopel 11,526,000 Fr., Tabak nach Tauris 1,600,000 Fr., nach Erzerum 419,000 Fr., Zucker nach Tauris 1,845,000 Fr., Erzerum 318,000 Fr., Kupfer nach Constantinopel 1,355,000 Fr., persische und türkische Gewebe nach Constantinopel 13,720,000 Fr., Garn nach Constantinopel 748,000 Fr., Galläpfel nach Constantinopel 374,000 Fr., Wachs nach Constantinopel 300,000 Fr.; ferner Bohnen, Nüsse, Buchs, Häute, Tabak und Safran nach Constantinopel, Quincailleries, Waffen, geistige Getränke zc. nach Persien und Armenien.

Die Verminderung des Gesamtumsatzes traf namentlich europäische Gewebe für 11,648,000 Fr.

Der Handel von Trapezunt ist fast gänzlich Zwischenhandel, und nach Europa vermehrt es die directe Schifffahrt, nach Großbritannien ausgenommen, bel nahe nur durch Constantinopel.

Die Kupferproduction dieses Theiles von Kleinasien wird auf 26,000 Centn., die des einheimischen Carnes auf 15,000 Centn., die des Wachs auf 2,000 Centner geschätzt.

Die Getreidetheuerung Europas hat sich im vorigen Jahre auch hier durch das Steigen aller Nahrungsmittel-Preise geltend gemacht, namentlich, seitdem der Krieg die Verbindung mit den russischen Häfen des schwarzen Meeres und des azoffischen unterbrochen. Die Schifffahrt des Jahres 1853 umfaßte:

Eingelaufen 119 Schiffe	65,207 Ton.
Ausgelaufen 116 "	64,807 "
Zusammen: 235 Schiffe	130,014 Ton.

worunter 69,500 Ton. unter türkischer, 33,864 Ton. unter österreichischer, 26,170 Ton. unter englischer, 480 Ton. unter mecklenburgischer Flagge.]

— Chili: Obwohl Chili seit der letzten Revolution eine vollkommene Ruhe genossen, war doch der Handel dieses Landes mit Europa und den Ver.

